

## **Allgemeine Reisebedingungen (ARB 1992)**

Es gelten die Allgemeinen Reisebedingungen ARB 1992 – Anpassung an die Novelle zum Konsumentenschutzgesetz BGBl 247/93 und das Gewährleistungsrecht-Änderungsgesetz BGBl I Nummer 48/2001 sowie zu diesen ergänzend die nachstehenden Besonderen Reisebedingungen der SJ Sales Consulting KG – für Pauschalreisen (wie z.B. Sport-, Trekking-, Lauf- und Radreisen). Für Buchungen ab dem 1.7.2018 treten die Bestimmungen des Pauschalreisegesetzes (PRG) an die Stelle der §§ 31b bis 31f Konsumentenschutzgesetz (KSchG).

### **ARB 1992**

Gemeinsam beraten im Konsumentenpolitischen Beirat des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in Entsprechung des § 73 Abs. 1 GewO 1994 und des § 8 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten in der Fassung 1994 über die Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe (nunmehr § 6, gem. BGBl. II Nr. 401/98).

Das Reisebüro kann als Vermittler (Abschnitt A) und/oder als Veranstalter (Abschnitt B) auftreten.

Der Vermittler übernimmt die Verpflichtung, sich um die Besorgung eines Anspruchs auf Leistungen anderer (Veranstalter, Transportunternehmen, Hotelier usw.) zu bemühen.

Veranstalter ist das Unternehmen, das entweder mehrere touristische Leistungen zu einem Pauschalpreis anbietet (Pauschalreise/Reiseveranstaltung) oder einzelne touristische Leistungen als Eigenleistungen zu erbringen verspricht und dazu im allgemeinen eigene Prospekte, Ausschreibungen usw. zur Verfügung stellt.

Ein Unternehmen, das als Reiseveranstalter auftritt, kann auch als Vermittler tätig werden, wenn Fremdleistungen vermittelt werden (z. B. fakultativer Ausflug am Urlaubsort), sofern es auf diese Vermittlerfunktion hinweist. Die nachstehenden Bedingungen stellen jenen Vertragstext dar, zu dem üblicherweise Reisebüros als Vermittler (Abschnitt A) oder als Veranstalter (Abschnitt B) mit ihren Kunden/Reisenden (Anm.: im Sinne des KSchG) Verträge abschließen.

### **A. DAS REISEBÜRO ALS VERMITTLER**

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages (Geschäftsbesorgungsvertrag), den Kunden mit einem Vermittler schließen.

#### **1. Buchung/Vertragsabschluss**

Die Buchung kann schriftlich oder (fern)mündlich erfolgen. (Fern-)mündliche Buchungen sollten vom Reisebüro umgehend schriftlich bestätigt werden. Reisebüros sollen Buchungsscheine verwenden, die alle wesentlichen Angaben über die Bestellung des Kunden unter Hinweis auf die der Buchung zugrundeliegende Reiseausschreibung (Katalog, Prospekt, Homepage usw.) aufweisen.

Der Vermittler hat im Hinblick auf seine eigene Leistung und auf die von ihm vermittelte Leistung des Veranstalters entsprechend §6 der Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe auf die gegenständlichen ALLGEMEINEN REISEBEDINGUNGEN hinzuweisen, auf davon abweichende Reisebedingungen nachweislich aufmerksam zu machen und sie in diesem Fall vor Vertragsabschluss auszuhändigen. Soweit Leistungen ausländischer Unternehmer (Leistungsträger, Reiseveranstalter) vermittelt werden, kann auch ausländisches Recht zur Anwendung gelangen. Derjenige, der für sich oder für Dritte eine Buchung vornimmt, gilt damit als Auftraggeber und übernimmt mangels anderweitiger Erklärung die Verpflichtungen aus der Auftragserteilung gegenüber dem Reisebüro (Zahlungen, Rücktritt vom Vertrag usw.).

Bei der Buchung kann das Reisebüro eine Bearbeitungsgebühr und eine (Mindest) Anzahlung verlangen. Die Restzahlung sowie der Ersatz von Barauslagen (Telefonspesen, Fernschreibkosten usw.) sind beim Aushändigen der Reisedokumente (dazu gehören nicht Personaldokumente) des jeweiligen Veranstalters oder Leistungsträgers beim Reisebüro fällig.

Reiseunternehmungen, die Buchungen entgegennehmen, sind verpflichtet, dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Bestätigung über den Reisevertrag (Reisebestätigung) zu übermitteln.

## **2. Informationen und sonstige Nebenleistungen**

### **2.1. Informationen über Pass-, Visa-, Devisen-, Zoll- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften**

Als bekannt wird vorausgesetzt, dass für Reisen ins Ausland in der Regel ein gültiger Reisepass erforderlich ist. Das Reisebüro hat den Kunden über die jeweiligen darüberhinausgehenden ausländischen Pass-, Visa- und gesundheitspolizeilichen Einreisevorschriften sowie auf Anfrage über Devisen- und Zollvorschriften zu informieren, soweit diese in Österreich in Erfahrung gebracht werden können. Im Übrigen ist der Kunde für die Einhaltung dieser Vorschriften selbst verantwortlich. Nach Möglichkeit übernimmt das Reisebüro gegen Entgelt die Besorgung eines allenfalls erforderlichen Visums.

Auf Anfrage erteilt das Reisebüro nach Möglichkeit Auskunft über besondere Vorschriften für Ausländer, Staatenlose sowie Inhaber von Doppelstaatsbürgerschaften.

### **2.2. Informationen über die Reiseleistung**

Das Reisebüro ist verpflichtet, die zu vermittelnde Leistung des Reiseveranstalters oder Leistungsträgers unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten des jeweils vermittelten Vertrages und auf die Gegebenheiten des jeweiligen Ziellandes bzw. Zielortes nach bestem Wissen darzustellen.

### **3. Rechtsstellung und Haftung**

Die Haftung des Reisebüros erstreckt sich auf

- die sorgfältige Auswahl des jeweiligen Veranstalters bzw. Leistungsträgers sowie die sorgfältige Auswertung von gewonnenen Erfahrungen;
- die einwandfreie Besorgung von Leistungen einschließlich einer entsprechenden Information des Kunden und Ausfolgung der Reisedokumente;
- die nachweisliche Weiterleitung von Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen zwischen Kunden und vermitteltem Unternehmen und umgekehrt (wie z. B. von Änderungen der vereinbarten Leistung und des vereinbarten Preises, Rücktrittserklärungen, Reklamationen).

Das Reisebüro haftet nicht für die Erbringung der von ihm vermittelten bzw. besorgten Leistung. Das Reiseunternehmen hat dem Kunden mit der Reisebestätigung den Firmenwortlaut (Produktname), die Anschrift des Reiseveranstalters und gegebenenfalls eines Versicherers unter einem bekanntzugeben, sofern sich diese Angaben nicht schon im Prospekt, Katalog oder sonstigen detaillierten Werbeunterlagen finden. Unterlässt es dies, so haftet es dem Kunden als Veranstalter bzw. Leistungsträger.

### **4. Leistungsstörungen**

Verletzt das Reisebüro die ihm aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist es dem Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn es nicht beweist, dass ihm weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

Für Vertragsverletzungen auf Grund minderen Verschuldens ist das Reisebüro dem Kunden zum Ersatz eines daraus entstandenen Schadens bis zur Höhe der Provision des vermittelten Geschäftes verpflichtet.

## **B. DAS REISEBÜRO ALS VERANSTALTER**

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages - in der Folge Reisevertrag genannt - , den Buchende mit einem Veranstalter entweder direkt oder unter Inanspruchnahme eines Vermittlers schließen. Für den Fall des Direktabschlusses treffen den Veranstalter die Vermittlerpflichten sinngemäß.

Der Veranstalter anerkennt grundsätzlich die gegenständlichen ALLGEMEINEN REISEBEDINGUNGEN, Abweichungen sind in allen seinen detaillierten Werbeunterlagen gemäß §6 der Ausübungsvorschriften ersichtlich gemacht.

### **1. Buchung/Vertragsabschluss**

Der Reisevertrag kommt zwischen dem Buchenden und dem Veranstalter dann zustande, wenn Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Preis, Leistung und Termin) besteht. Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für den Kunden.

## **2. Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers**

Ein Wechsel in der Person des Reisenden ist dann möglich, wenn die Ersatzperson alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt und kann auf zwei Arten erfolgen.

### **2.1. Abtretung des Anspruchs auf Reiseleistung**

Die Verpflichtungen des Buchenden aus dem Reisevertrag bleiben aufrecht, wenn er alle oder einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag an einen Dritten abtritt. In diesem Fall trägt der Buchende die sich daraus ergebenden Mehrkosten.

### **2.2. Übertragung der Reiseveranstaltung**

Ist der Kunde gehindert, die Reiseveranstaltung anzutreten, so kann er das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen. Die Übertragung ist dem Veranstalter entweder direkt oder im Wege des Vermittlers binnen einer angemessenen Frist vor dem Abreisetermin mitzuteilen. Der Reiseveranstalter kann eine konkrete Frist vorweg bekanntgeben. Der Überträger und der Erwerber haften für das noch unbeglichene Entgelt sowie gegebenenfalls für die durch die Übertragung entstandenen Mehrkosten zu ungeteilter Hand. (Übertragungsgebühren, Änderungen, ...)

## **3. Vertragsinhalt, Informationen und sonstige Nebenleistungen**

Über die auch den Vermittler treffenden Informationspflichten (nämlich Informationen über Pass-, Visa-, Devisen-, Zoll- und gesundheitspolizeiliche Einreisevorschriften) hinaus hat der Veranstalter in ausreichender Weise über die von ihm angebotene Leistung zu informieren. Die Leistungsbeschreibungen im zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Katalog bzw. Prospekt sowie die weiteren darin enthaltenen Informationen sind Gegenstand des Reisevertrages, es sei denn, dass bei der Buchung anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden. Es wird aber empfohlen, derartige Vereinbarungen unbedingt schriftlich festzuhalten.

## **4. Reisen mit besonderen Risiken**

Bei Reisen mit besonderen Risiken (z.B. Expeditionscharakter) haftet der Veranstalter nicht für die Folgen, die sich im Zuge des Eintrittes der Risiken ergeben, wenn dies außerhalb seines Pflichtenbereiches geschieht.

Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reiseveranstalters, die Reise sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der einzelnen Reiseleistungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen.

## **5. Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen**

### **5.1. Gewährleistung**

Der Kunde hat bei nicht oder mangelhaft erbrachter Leistung einen Gewährleistungsanspruch. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm der Veranstalter an Stelle seines Anspruches auf Wandlung oder Preisminderung in angemessener Frist eine mangelfreie Leistung erbringt oder die mangelhafte Leistung verbessert.

Abhilfe kann in der Weise erfolgen, dass der Mangel behoben wird, oder eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung, die auch die ausdrückliche Zustimmung des Kunden findet, erbracht wird.

### **5.2. Schadenersatz**

Verletzen der Veranstalter oder seine Gehilfen schuldhaft die dem Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Soweit der Reiseveranstalter für andere Personen als seine Angestellten einzustehen hat, haftet er - ausgenommen in Fällen eines Personenschadens - nur, wenn er nicht beweist, dass diese weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit treffen.

Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit trifft den Reiseveranstalter keine Haftung für Gegenstände, die üblicherweise nicht mitgenommen werden, außer er hat diese in Kenntnis der Umstände in Verwahrung genommen.

Es wird daher dem Kunden empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzunehmen. Weiteres wird empfohlen, die mitgenommenen Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren.

### **5.3. Mitteilung von Mängeln**

Der Kunde hat jeden Mangel der Erfüllung des Vertrages, den er während der Reise feststellt, unverzüglich einem Repräsentanten des Veranstalters mitzuteilen. Dies setzt voraus, dass ihm ein solcher bekanntgegeben wurde und dieser an Ort und Stelle ohne nennenswerte Mühe erreichbar ist. Die Unterlassung dieser Mitteilung ändert nichts an den unter 5.1. beschriebenen Gewährleistungsansprüchen des Kunden. Sie kann ihm aber als Mitverschulden angerechnet werden und insofern seine eventuellen Schadenersatzansprüche schmälern. Der Veranstalter muss den Kunden aber schriftlich entweder direkt oder im Wege des Vermittlers auf diese Mitteilungspflicht hingewiesen haben. Ebenso muss der Kunde gleichzeitig darüber aufgeklärt worden sein, dass eine Unterlassung der Mitteilung seine Gewährleistungsansprüche nicht berührt, sie allerdings als Mitverschulden angerechnet werden kann.

Gegebenenfalls empfiehlt es sich, in Ermangelung eines örtlichen Repräsentanten entweder den jeweiligen Leistungsträger (z. B. Hotel, Organisator, Guide) oder direkt den Veranstalter über Mängel zu informieren und Abhilfe zu verlangen.

## **5.4. Haftungsrechtliche Sondergesetze**

Der Veranstalter haftet bei Flugreisen unter anderem nach dem Warschauer Abkommen und seinem Zusatzabkommen, bei Bahn- und Busreisen nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz.

## **6. Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen**

Um die Geltendmachung von Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Kunden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Zeugen zu sichern.

Gewährleistungsansprüche können nur innerhalb von 6 Monaten geltend gemacht werden. Für Buchungen ab dem 1. Jänner 2002 gilt gegenüber Verbrauchern eine Frist von zwei Jahren.

Schadenersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren.

Es empfiehlt sich im Interesse des Reisenden, Ansprüche unverzüglich nach Rückkehr von der Reise direkt beim Veranstalter oder im Wege des vermittelnden Reisebüros geltend zu machen, da mit zunehmender Verzögerung mit Beweisschwierigkeiten zu rechnen ist.

## **7. Rücktritt vom Vertrag**

### **7.1. Rücktritt des Kunden vor Antritt der Reise**

#### **a) Rücktritt ohne Stornogebühr**

abgesehen von den gesetzlich eingeräumten Rücktrittsrechten kann der Kunde, ohne dass der Veranstalter gegen ihn Ansprüche hat, in folgenden, vor Beginn der Leistung eintretenden Fällen zurücktreten: Wenn wesentliche Bestandteile des Vertrages, zu denen auch der Reisepreis zählt erheblich geändert werden. In jedem Fall ist die Vereitelung des bedungenen Zwecks bzw. Charakters der Reiseveranstaltung, sowie eine gemäß Abschnitt 8.1. vorgenommene Erhöhung des vereinbarten Reisepreises um mehr als 10 Prozent eine derartige Vertragsänderung.

Der Veranstalter ist verpflichtet, entweder direkt oder im Wege des vermittelnden Reisebüros dem Kunden die Vertragsänderung unverzüglich zu erklären und ihn dabei über die bestehende Wahlmöglichkeit entweder die Vertragsänderung zu akzeptieren oder vom Vertrag zurückzutreten, zu belehren; der Kunde hat sein Wahlrecht unverzüglich auszuüben. Sofern den Veranstalter ein Verschulden am Eintritt des den Kunden zum Rücktritt berechtigenden Ereignisses trifft, ist der Veranstalter diesem gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

#### **b) Anspruch auf Ersatzleistung**

Der Kunde kann, wenn er von den Rücktrittsmöglichkeiten laut lit. a nicht Gebrauch macht und bei Stornierung des Reiseveranstalters ohne Verschulden des Kunden, an Stelle der Rückabwicklung des Vertrages dessen Erfüllung durch die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reiseveranstaltung verlangen, sofern der Veranstalter zur Erbringung dieser

Leistung in der Lage ist. Neben dem Anspruch auf ein Wahlrecht steht dem Kunden auch ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu, sofern nicht die Fälle des 7.2. zum Tragen kommen.

### **c) Rücktritt mit Stornogebühr**

Die Stornogebühr steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung und der jeweiligen Reiseart. Als Reisepreis bzw. Pauschalpreis ist der Gesamtpreis der vertraglich vereinbarten Leistung zu verstehen.

Der Kunde ist in allen nicht unter lit. a genannten Fällen gegen Entrichtung einer Stornogebühr berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Unangemessenheit der Stornogebühr kann diese vom Gericht gemäßigt werden.

Je nach Reiseart ergeben sich pro Person folgende Stornosätze:

1. Sonderflüge (Charter), Gruppen-IT (Gruppenpauschalreisen im Linienverkehr),  
Autobusgesellschaftsreisen (Mehrtagesfahrten)

bis 30. Tag vor Reiseantritt.....	10%	ab 29. bis 20. Tag vor
Reiseantritt.....	25%	ab 19. bis 10. Tag vor
Reiseantritt.....	50%	ab 9. bis 4. Tag vor
Reiseantritt.....	65%	ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor
Reiseantritt.....	85%	

des Reisepreises.

2. Einzel-IT (individuelle Pauschalreisen im Linienverkehr), Bahngesellschaftsreisen  
(ausgenommen Sonderzüge)

bis 30. Tag vor Reiseantritt.....	10%	ab 29. bis 20. Tag vor
Reiseantritt.....	15%	ab 19. bis 10. Tag vor
Reiseantritt.....	20%	ab 9. bis 4. Tag vor
Reiseantritt.....	30%	ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor
Reiseantritt.....	45%	des Reisepreises.

Für Gäste, die nur die Busfahrt oder nur Hotelaufenthalt buchen, gelten die Stornosätze für Autobusgesellschaftsreisen (Mehrtagesfahrten).

### **Rücktrittserklärung**

Beim Rücktritt vom Vertrag ist zu beachten:

Der Kunde (Auftraggeber) kann jederzeit dem Reisebüro, bei dem die Reise gebucht wurde, mitteilen, dass er vom Vertrag zurücktritt. Bei einer Stornierung empfiehlt es sich, dies

- mittels eingeschriebenen Briefes oder
- persönlich mit gleichzeitiger schriftlicher Erklärung zu tun.

d) No-show

No-show liegt vor, wenn der Kunde der Abreise fernbleibt, weil es ihm am Reisewillen mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer ihm unterlaufenen Fahrlässigkeit oder wegen eines ihm widerfahrenen Zufalls versäumt. Ist weiteres klargestellt, dass der Kunde die verbleibende Reiseleistung nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will, hat er bei Reisearten laut lit. c 1. (Sonderflüge, usw.) 85 Prozent, bei den Reisearten laut lit. c 2. (Einzel-IT, usw.) 45 Prozent des Reisepreises zu bezahlen.

Im Falle der Unangemessenheit der obgenannten Sätze können diese vom Gericht im Einzelfall gemäßigt werden.

## **7.2. Rücktritt des Veranstalters vor Antritt der Reise**

a) Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung befreit, wenn eine in der Ausschreibung von vornherein bestimmte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und dem Kunden die Stornierung innerhalb der in der Beschreibung der Reiseveranstaltung angegebenen oder folgenden Fristen schriftlich mitgeteilt wurde:

- bis zum 20. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von mehr als 6 Tagen,

- bis zum 7. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von 2 bis 6 Tagen, - bis 48 Stunden vor Reiseantritt bei Tagesfahrten.

Trifft den Veranstalter an der Nichterreicherung der Mindestteilnehmerzahl ein über die leichte Fahrlässigkeit hinausgehendes Verschulden, kann der Kunde Schadenersatz verlangen; dieser ist mit der Höhe der Stornogebühr pauschaliert. Die Geltendmachung eines diesen Betrag übersteigenden Schadens wird nicht ausgeschlossen.

b) Die Stornierung erfolgt auf Grund höherer Gewalt, d.h. auf Grund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Hierzu zählt jedoch nicht die Überbuchung, wohl aber staatliche Anordnungen, Streiks, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Epidemien, Naturkatastrophen usw.

c) In den Fällen a) und b) erhält der Kunde den eingezahlten Betrag zurück. Das Wahlrecht gemäß 7.1.b, 1. Absatz steht im zu.

## **7.3. Rücktritt des Veranstalters nach Antritt der Reise**

Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung dann befreit, wenn der Kunde im Rahmen einer Gruppenreise die Durchführung der Reise durch grob ungebührliches Verhalten, ungeachtet einer Abmahnung, nachhaltig stört. In diesem Fall ist der Kunde, sofern ihn ein Verschulden trifft, dem Veranstalter gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

## **8. Änderungen des Vertrages**

### **8.1. Preisänderungen**

Der Veranstalter behält sich vor, den mit der Buchung bestätigten Reisepreis aus Gründen, die nicht von seinem Willen abhängig sind, zu erhöhen, sofern der Reisetrip mehr als zwei Monate nach dem Vertragsabschluss liegt. Derartige Gründe sind ausschließlich die Änderung der Beförderungskosten - etwa der Treibstoffkosten - der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen oder die für die betreffende Reiseveranstaltung anzuwendenden Wechselkurse.

Bei einer Preissenkung aus diesen Gründen ist diese an den Reisenden weiterzugeben. Innerhalb der Zweimonatsfrist können Preiserhöhungen nur dann vorgenommen werden, wenn die Gründe hierfür bei der Buchung im Einzelnen ausgehandelt und am Buchungsschein vermerkt wurden.

Ab dem 20. Tag vor dem Abreisetrip gibt es keine Preisänderung.

Eine Preisänderung ist nur dann zulässig, wenn bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen auch eine genaue Angabe zur Berechnung des neuen Preises vorgesehen ist. Dem Kunden sind Preisänderungen und deren Umstände unverzüglich zu erklären. Bei Änderungen des Reisepreises um mehr als 10 Prozent ist ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ohne Stornogebühr jedenfalls möglich (siehe Abschnitt 7.1.a.).

### **8.2. Leistungsänderungen nach Antritt der Reise**

- Bei Änderungen, die der Veranstalter zu vertreten hat, gelten jene Regelungen, wie sie in Abschnitt 5 (Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen) dargestellt sind.

- Ergibt sich nach der Abreise, dass ein erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbracht wird oder nicht erbracht werden kann, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit die Reiseveranstaltung weiter durchgeführt werden kann. Können solche Vorkehrungen nicht getroffen werden oder werden sie vom Kunden aus triftigen Gründen nicht akzeptiert, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt gegebenenfalls für eine gleichwertige Möglichkeit zu sorgen, mit der der Kunde zum Ort der Abreise oder an einen anderen mit ihm vereinbarten Ort befördert wird. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages dem Kunden zur Überwindung von Schwierigkeiten nach Kräften Hilfe zu leisten.

## **9. Auskunftserteilung an Dritte**

Auskünfte über die Namen der Reisetripnehmer und die Aufenthaltsorte von Reisenden werden an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Reisende hat eine Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht. Die durch die Übermittlung dringender

Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Es wird daher den Reiseteilnehmern empfohlen, ihren Angehörigen die genaue Urlaubsanschrift bekanntzugeben.

## **10. Allgemeines**

Die unter B angeführten Abschnitte 7.1. lit. c, vormals lit.b (Rücktritt), 7.1. lit d, vormals lit. c (No-show) sowie 8.1. (Preisänderungen) sind als unverbindliche Verbandsempfehlung unter 1 Kt 718/91-3 und sind nunmehr als solche unter 25 Kt 793/96-3 im Kartellregister eingetragen.

Reiseveranstalter: SJ Sales Consulting KG, 9500 Villach, Primus-Lessiak Straße 26/7

## **BESONDERE REISEBEDINGUNGEN**

### **Manuelle Buchung**

Sollte die Anmeldung telefonisch oder per E-Mail erfolgen, so ist sie erst mit Übersendung der Buchungsbestätigung verbindlich. Es wird darauf verwiesen, dass Sie sich als Reiseteilnehmer im Vorfeld über Ihre Rechte und Pflichten anhand der ARB sowie dieser BRB informiert haben und diese Geschäfts- und Vertragsgrundlage des Reisevertrages sind.

### **Anzahlung/Bezahlung**

Nach Erhalt der Buchungsbestätigung ist eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises fällig. Diese ist binnen 14 Tagen auf das in der Buchungsbestätigung angegebene Konto zu überweisen. Allfällige Reiseversicherungen bzw. Zusatzkosten (Visum etc.) sind gesondert zu bezahlen. Der restliche Reisepreis sowie allfällige weitere offene Leistungen sind frühestens 20 Tage vor Reiseantritt – Zug um Zug gegen die Aushändigung der restlichen Reiseunterlagen an den Reiseteilnehmer – fällig.

SJ Sales Consulting KG behält sich das Recht zum Rücktritt für den Fall, dass die Anzahlung nicht fristgerecht und vollständig auf dem angegebenen Konto überprüfbar vor Reiseantritt einlangt, ausdrücklich vor. Bei kurzfristiger Buchung ab 20 Tage vor Reiseantritt ist der volle Reisebetrag fällig. Dem angegebenen Konto muss der volle Rechnungsbetrag gutgeschrieben werden, eventuelle Kosten des Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Reiseteilnehmers.

### **Rücktritt des Reiseteilnehmers**

Vor Reiseantritt kann der Reiseteilnehmer jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Im Fall des Rücktritts oder des unangekündigten Nichtantrittes der Reise (no show) ist SJ Sales Consulting KG berechtigt, Rücktrittsgebühren, siehe Stornokosten, zu verrechnen. Der Reiseteilnehmer kann sich durch einen Dritten ersetzen lassen, wenn er dies uns so rechtzeitig mitteilt, dass eine Umbuchung noch möglich ist. Der ursprünglich geschlossene Vertrag wird nicht geändert und bleibt für die Ersatzperson aufrecht. Für den Umbuchungsaufwand und im Falle von

Namensänderungen (Eheschließung, etc.) ist SJ Sales Consulting KG berechtigt, einen Betrag in Höhe von EUR 30,- zu verrechnen. Ein darüberhinausgehendes Rücktrittsrecht aus dem Titel des Fernabsatz- und Auswärtsgeschäfte Gesetzes (FAGG) besteht nicht.

## **Stornokosten**

Von den Allgemeinen Reisebedingungen (ARB 1992, Punkt 7.1. lit.c) abweichend gelten nachstehende Stornokosten:

Bei Rücktritt vor Reisebeginn bis zum 46. Tag: 20%  
ab 45. – 31. Tag: 25%  
ab 30. – 15. Tag: 50%  
ab 14. – 2. Tag: 75%  
ab 1. Tag: 95%

Es kann in Einzelfällen bei von anderen Veranstaltern vermittelten Leistungen bzw. Leistungsträgern, zu höheren Stornogebühren kommen.

## **Freiwillige Reiseversicherung**

SJ Sales Consulting KG empfiehlt den Abschluss einer Gepäck-, Reise- und Stornoschutzversicherung. Ein Versicherungsschutz ist im Reisepreis nicht enthalten. SJ Sales Consulting KG bietet für Reiseteilnehmer eine freiwillige Reiseversicherung über die Europäische Reiseversicherung AG an. In diesem Fall ist SJ Sales Consulting KG lediglich der Reisevermittler. Ansprüche sind daher vom Reiseteilnehmer/Versicherten direkt mit dieser Versicherung abzuwickeln. Den genauen Wortlaut der Reiseversicherungsbedingungen finden Sie auf [www.europaeische.at](http://www.europaeische.at) bzw. werden Ihnen diese auf Wunsch zugesendet.

## **Reisecharakter**

Mit den von SJ Sales Consulting KG angebotenen und veranstalteten Reisen können Besonderheiten betreffend die örtliche Umgebung, damit verbundene Gefahrensituationen, ungewohnte klimatische Verhältnisse sowie auch körperliche Anstrengungen einhergehen. Die Reisebeschreibungen und Einschätzung des Reisecharakters beziehen sich auf durchschnittliche Bedingungen. Die tatsächlichen Geh-/Fahrzeiten können davon abweichen und ergeben sich aus dem individuellen Tempo und den aktuellen örtlichen Gegebenheiten.

Wie in Berglandschaften kann es auf einer Reise in unberührte Naturlandschaften zu nicht vorhersehbaren Gefahrensituationen, wie zum Beispiel Wetterumschwüngen, Muren, Hochwasser, Lawinen, Starkregen, etc. kommen. Mitunter verlangt der Charakter einzelner von SJ Sales Consulting KG angebotener und durchgeführter Reisen unter bestimmten Gegebenheiten Änderungen von der ursprünglichen Ausschreibung aufgrund Wetteränderung, Straßen-/Wegezustand, behördlicher Anordnungen, technischer Gebrechen und es kann dadurch eingeschränkt sein. Die aus diesen Gründen allfälligen entstandenen Verzögerungen bzw. Einschränkungen oder bedingter Entfall von Programmpunkten sind mit dem spezifischen Charakter dieser Reise verbunden und können daher als eine mögliche Störung bzw. Berechtigung nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Der Reiseteilnehmer ist in Kenntnis dieser Umstände, die eine Grundlage für den Abschluss

des Reisevertrages bilden und über welche er vor Abschluss des Vertrages aufgeklärt worden ist. Im Rahmen des Gewährleistungsrechtes können bei auftretenden Beeinträchtigungen, die einen Teil des mit der Durchführung der Reise verbundenen allgemeinen Lebensrisikos darstellen, keine Ansprüche aufgrund eines Mangels entstehen.

## **Gesundheit**

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko im Bewusstsein der Reiseteilnehmer über die besonderen Gefahren und Voraussetzungen, welche mit der Art der gebuchten Reise verbunden sind. Mitunter kann es bei einem Aufenthalt in größeren Höhen zu Anpassungsschwierigkeiten des menschlichen Körpers kommen. Die Belastung des Kreislaufes sowohl durch die Höhe als auch durch ungewohnte Anstrengung und Temperaturen sind zu berücksichtigen, wobei zu beachten ist, dass ausgehend von dem jeweiligen Reisegebiet und auch der Art der Reise die medizinische Versorgung bzw. Hilfe sich an den örtlichen Gegebenheiten orientiert. Bei besonderen bekannten körperlichen Einschränkungen bzw. Unsicherheiten empfiehlt SJ Sales Consulting KG vor Reiseantritt ärztlichen Rat über den gesundheitlichen Zustand einzuholen. Unbeschadet unserer gesetzlichen Informationspflicht sind die Reiseteilnehmer für die Einhaltung aller geltenden Gesundheitsbestimmungen selbst verantwortlich. Informieren Sie sich vor allem vor Fernreisen früh genug über Infektions- und Impfschutz. Die Erfüllung der im Reiseprogramm angegebenen Anforderungen liegt in der Eigenverantwortung des Reiseteilnehmers. Im Falle des Reiseabbruchs durch den Reiseteilnehmer entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Zahlung. SJ Sales Consulting KG empfiehlt den Abschluss einer Reiseabbruchversicherung.

Wenn Reisebegleiter / -leiter / Guides Bestandteil der Reise sind, dann sind diese im Interesse der Sicherheit der einzelnen Reiseteilnehmer bzw. der gesamten Gruppe berechtigt, Reiseteilnehmer bei bedingt durch das Reiseprogramm intensiver körperlicher Inanspruchnahme vertraulich nach dem aktuellen Gesundheitszustand zu fragen. Die Reisebegleiter und -leiter/ Guide können aus diesem Grund Reiseteilnehmer, die den spezifischen Leistungsanforderungen der ausgeschriebenen Aktivreise nicht entsprechen, von einzelnen Programmpunkten wie Wanderungen, Radtouren bzw. der gesamten Reise ausschließen. Ein allenfalls daraus resultierender Mehraufwand geht zulasten des Reiseteilnehmers.

## **Eigenverantwortung**

In der freien Natur kann es rasch zu Witterungsumschwüngen kommen. Jeder Kunde ist selbst dafür verantwortlich, über die aktuelle Wettersituation zu informieren und diese bei der Tourenplanung zu berücksichtigen. Ebenso ist der Kunde selbst dafür verantwortlich, während der Tour/Events auftretende Veränderungen der Umweltbedingungen wie Wetter, Windböhen, Zustand des Weges, etc., zu beobachten, zu bewerten und Entscheidungen (beispielsweise über den Abbruch einer Tour/Events) in Eigenverantwortung zu treffen.

## **Programmänderungen**

Eine Änderung des, Zeitplans bzw. einzelner Programmpunkte behält sich Sj Sales Consulting KG ausdrücklich vor. Sämtliche Leistungszusagen sind daher so zu verstehen, dass es zu Leistungsänderungen, Routenabänderungen bzw. -verschiebungen aus triftigen Gründen (z.B. Wetterverschlechterung, Änderungen der Straßen- und Wegeverhältnisse, unvorhersehbare Schwächen oder Erkrankungen, veränderte Leistungsfähigkeit kommen kann. Dies nimmt der Reiseteilnehmer als ein mit dem spezifischen Reisecharakter inhärentes allgemeines Lebensrisiko zur Kenntnis. Das Erreichen eines bestimmten Zieles ist von vielen Faktoren abhängig und kann daher nicht im Vorhinein zugesichert werden. Die Sicherheit steht dabei im Vordergrund.

Ebenfalls sind naturbedingte Änderungen zu berücksichtigen. Unter Umständen sind einzelne Wege nicht mehr vorhanden bzw. können in Folge unvorhergesehener Naturereignisse und deren Folgen (Brände, Erdbeben, Asphaltierungen von Wegen usw.) einzelne Routen nicht mehr begeh- und befahrbar bzw. unattraktiv werden. Aus den beschriebenen Änderungen können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Im Falle höherer Gewalt bzw. unerwarteter, nicht vorhersehbarer Naturereignisse, politischer Unruhen und allfällig daraus resultierender Programmänderungen hat SJ Sales Consulting KG keinen Einfluss und es kann dadurch ebenfalls zu Abänderungen der Reise sowie auch dadurch bedingt (zusätzlicher Flug, Aufenthalt, Hotel, Überführungskosten) zu Zusatzkosten kommen, welche vom Reiseteilnehmer zu tragen sind und können daraus keine Ansprüche abgeleitet werden. SJ Sales Consulting KG wird sich bemühen, falls einzelne Punkte der Reise aus der Buchungsbestätigung entfallen sollten oder aber geändert werden mussten, diese so – sofern Zeit und Möglichkeit vorhanden sind – nachzuholen oder versuchen eine Alternative anzubieten.

## **Ausrüstung**

SJ Sales Consulting KG verweist bezüglich angebotener und veranstalteter Lauf-, Wander- und Radreisen hinsichtlich der Ausrüstung des Reiseteilnehmers auf die jeweiligen Reiseanforderungen. Da die Wege und die Läufe in verschiedenen Vegetationszonen bzw. Klimazonen geführt werden, ist entsprechendes Schuhwerk erforderlich – Sport- bzw. Halbschuhe entsprechen nicht diesen Anforderungen. Während der Reise liegt es in der Verantwortung des Reisenden den jeweiligen Reiseanforderungen zu entsprechen (wie zum Beispiel: Wechselnde Bedingungen können zu kühlem Wetter führen, für die der Reiseteilnehmer feste Kleidung - Mütze, Windjacke sowie einen Regenschutz - benötigt. Um sich vor der Sonne zu schützen, empfehlen sich eine Kopfbedeckung sowie die Mitnahme einer Trinkflasche. Auf Radreisen herrscht Helmpflicht.).

Die Einhaltung der Verhaltensgrundsätze in der Natur sind von den Reiseteilnehmern zu beachten, um ein unverfälschtes Naturerlebnis zu ermöglichen.

## **Zugesandte Fotos und Texte**

Für von Reiseteilnehmern zugesandte Fotos und Texte wird keine Haftung übernommen. SJ Sales Consulting KG behält sich allerdings vor, diese ohne Nachfrage, ohne Nachweis des Namens und ohne Veröffentlichungshonorar zur allfälligen Bebilderung der von SJ Sales Consulting KG gestalteten Prospekte bzw. Webseiten zu verwenden. Ansprüche daraus können nicht abgeleitet werden.

## **Fotorechte**

Mit Vertragsabschluss erklärt sich der Kunde gemäß § 78 Abs 1 UrhG damit einverstanden, dass im Rahmen einer Reise entstandene Fotos von seiner Person von „SJ Sales Consulting KG“ aufbewahrt und im Rahmen des Geschäftsbetriebes verwendet werden würden, außer die Zustimmung wird vom Teilnehmer ausdrücklich verweigert. Insbesondere stimmt der Kunde der Abbildung auf der Homepage, in Social Media, in Prospekten, Werbeunterlagen und Ähnlichem zu.

## **Urheberrecht**

Sämtlicher Inhalt auf Seiten von Partnerveranstaltungen (wie zB [www.istria300.com](http://www.istria300.com) ) und sämtliche im Online-Reisekatalog angeführten Inhalte unterliegen dem Urheberrecht. Eine unerlaubte kommerzielle Verwendung des Inhalts, des Weiteren das Kopieren, Verteilen, Übertragen, Ausstellen, Vervielfältigen, Veröffentlichen davon sowie die Herstellung abgeleiteter Werke oder Weitergabe des Inhaltes an Dritte für kommerzielle Zwecke ist ausdrücklich untersagt.

## **Insolvenz**

Dies gilt für

- a) bereits entrichtete Zahlungen für Reiseleistungen, die nicht mehr erbracht wurden und
- b) notwendige Aufwendungen für die Rückreise

Die Haftung des Versicherers beschränkt sich gegenüber dem Reiseteilnehmer auf den von ihm bezahlten Reisepreis und ist im Schadenfall mit der Gesamtversicherungssumme beschränkt. Sollte die Versicherungssumme zu Befriedigung sämtlicher Ansprüche nicht ausreichen, so werden die Forderungen der Reiseteilnehmer mit dem aliquoten Anteil erfüllt. Im Insolvenzfall sind sämtliche Ansprüche bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 8 Wochen ab Eintritt der Insolvenz beim Abwickler, bei der Europäischen Reisversicherung AG anzumelden.

Europäische Reiseversicherung  
AG1220 Wien  
Karochwjlestraße 4  
Tel.: +43/1/3172500  
Fax: +43/1/3199367,  
Notruf 24 Std. täglich: +43/1/50444 00  
E-Mail: [info@europaeische.at](mailto:info@europaeische.at) | [www.europaeische.at](http://www.europaeische.at)